

Wald und Waldsorgen in der Schweiz

Von *Max Oechslin*, Altdorf-Uri

Es sind nun über acht Jahrzehnte verflossen, seit in der Schweiz die erste allgemeine Forstgesetzgebung vom eidgenössischen Parlament in Kraft gesetzt wurde, wobei dasselbe in weiser Weitsicht diese nicht als ein „Wirtschaftsgesetz“ aufstellte, wie es noch heute verschiedene Forstverwalter auslegen möchten, sondern als „Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei“. Alle später erfolgten Abänderungen hielten an dieser Überschrift fest, und Begehren, die aus dem Gesetz ein Rahmenstatut für die Bewirtschaftung unserer Wälder im Sinne einer Ertragssteigerung und Wertvermehrung machen wollten, blieben alle halbwegs stecken, nicht zuletzt dank kantonaler Parlamentsvertreter, welche auch in unserer forstlichen Gesetzgebung einen Zentralismus ablehnen und dem Föderalismus huldigen. Es ist zweifellos richtig, daß gerade unsere Wälder, die ja von Forstfachleuten betreut werden, nach lokalen Interessen bewirtschaftet werden, wobei ja überall das Grundprinzip zur Beachtung gelangen muß, das im Art. 31 des einleitend erwähnten Gesetzes umschrieben ist und lautet: „Das Waldareal der Schweiz darf nicht vermindert werden.“ Und zuvor hält Art. 18, der nach Art. 27 auch für die Privatwälder sinngemäß Geltung hat, fest, daß die Waldungen gemäß kantonaler Instruktion einzurichten und zu bewirtschaften sind und der errechnete Abgabesatz nicht überschritten werden darf, und wird dies mit behördlicher Bewilligung doch getan, so sind innert bestimmter Frist die Überschreitungen wieder einzusparen. So ist hier eindeutig die Forderung ausgesprochen, daß das schweizerische Waldareal erhalten werden muß, allfällige Rodungen durch Ersatzaufforstungen oder anderweitige, ertragssteigernde Maßnahmen im verbleibenden Wald kompensiert werden müssen, und daß die Wälder nachhaltig zu bewirtschaften sind. Die Oberaufsicht des Bundes und diejenige der Kantone, an welche die den einzelnen Landesgegenden entsprechenden notwendigen Arbeiten und Maßnahmen übertragen sind, ist eine forstpolizeiliche Angelegenheit im Dienste des Landes. Der im öffentlichen Dienst stehende Forstbeamte hat somit den Wald nicht nur im Interesse des Waldbesitzers zu betreuen — Interessen, die in der Regel auf hohe Nutzungen und Gelderträge ausgehen —, sondern zum Wohle der Gesamteinwohnerschaft des Landes, also auch der Nichtwaldbesitzer. Es mag sonderlich tönen, daß ein Forstverwalter auch für Dritte einzustehen hat, die lediglich aus Nebeninteressen heraus und aus ideellen Gründen ein Recht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Waldes haben! Vor Jahrhunderten haben unsere Altvordern besonders in den Gebirgstälern erkannt, daß der Wald nicht nur ein Holzlieferant für die betreffenden Waldbesitzer sein darf, sondern als *Schutzwald* der ganzen Talschaft zu dienen hat und so im erweiterten Sinne all denen, die im Tale wohnen, gehört. So beschlossen einst die Bewohner eines Tales

die Bannwaldbriefe, deren ältester uns bekannte im Lande Uri, derjenige vom 12. Juni 1382, uns meldet, daß vor rund sechs Jahrhunderten ein offenes Landgericht zu Altdorf unter dem Vorsitz von Landammann Conradt der Frauwen beschloß, daß ein alter Bannbrief der Einwohner zu Flüelen erneuert und verstärkt werde, auf daß der dortige Allmendwald ob den Häusern, das heißt ob dem Dorf, nicht zerstört werden dürfe und alle Nutznießung ohne Schädigung des Waldbestandes zu erfolgen habe. Der allgemeiner bekannte Waldbannbrief von Andermatt, den wir in diesem Jahrbuch schon Anno 1956 beschrieben haben, stammt aus dem Jahre 1397. Alle Waldbannbriefe sind im gewissen Sinne „Gesetze der Forstpolizei“. Sie stellen Bestimmungen auf, die der Erhaltung besonderer Wälder gelten. Im Lauf der Jahrhunderte, da die Ausholzung der nicht in Bann gelegten Wälder immer weiter um sich griff und es sich zeigte, daß im besonderen im Gebirge und in den Voralpen die Waldzurückdrängung und die Dezimierung der verbleibenden Wälder nicht nur Ursache des Vordringens der Lawinen ins bewohnte Tal, sondern ganz besonders auch der Vermehrung unheilvoller Hochwasser und der Geschiebeführung der Wildbäche wurden, wuchs dann die Erkenntnis, daß in Berggegenden aller Wald als Bannwald geschützt werden muß. Heute aber wissen wir, daß der Wald nicht nur das „oberirdische Wasserregime“ regelt, sondern auch für die Erhaltung der Quellen und der Grundwasserströme im Hügelland und Flachland von größter Bedeutung ist, und daß die Wälder auch den Einfluß der Winde auf die Böden und deren Vegetation in den Ebenen gewaltig herabsetzt und oft genug deren Schadenwirkung verhindert. — Die Erkenntnis, daß die Erhaltung des Waldes im Interesse der Gesamtbevölkerung liegt, ist heute in der Schweiz Allgemeingut geworden, wie auch das Wissen, daß, je mehr die Siedlungen sich ausdehnen und die Industrien in die Landschaften hinausrücken, die Wälder als die großen Grünlandflächen zum Wohle der in dieser Häuserkonglomeration wohnenden und arbeitenden Menschen erhalten werden müssen. Die Gegenwart fordert nun auch für den Flugverkehr und den Durchgangsstraßenbau vermehrte Bodenfläche, die ebenfalls, wie die fast unhaltsame Vergrößerung der Städte auf Kosten des Grünlandes geht, im besonderen der landwirtschaftlich genutzten Böden. Für die Landwirtschaft kann man noch auf Jahrzehnte hinaus durch Meliorationen neues Land gewinnen und in bereits vorhandenen nutzbaren Gebieten durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen die Erträge steigern, so daß, gesamthaft gesehen, die Nutzungen ungeschmälert bleiben. Hier spielt ausgleichend auch der Umstand mit, daß durch die Ausweitung des Weltverkehrs landwirtschaftliche Produkte aus weitentfernten Gebieten rasch und gut zutransportiert werden können, an Orte, wo die landwirtschaftliche Bodenfläche fehlt. Der Wald aber kann als Schutzwald und als Erholungs-Grünland für die Städtebevölkerung nicht zutransportiert werden. Er muß da sein, muß da bestehen, wo er durch all die Jahrhunderte hindurch natürlich aufgewachsen ist. Ihm Sorge tragen, ihn erhalten und mehren, ist und wird eine immer dringlichere Aufgabe des Menschen. Bedenken wir, daß auch unsere schweizerische Bevölkerung Jahr für Jahr um rund 50 000 Seelen gegenwärtig zunimmt, und daß damit auch die Ausweitung der Siedlungen entsprechend weitergeht (denn es wird nicht alle Bevölkerungszunahme in den Wohnblöcken

und Hochhäusern untergebracht werden können, wie solche international das Ortsbild zu prägen beginnen!), so erkennen wir, wie auch die Gefahr des „Angriffs auf den Wald“ durch Leute, die seinen Wert und die Notwendigkeit seines Fortbestehens noch nicht begriffen haben, zunimmt. Um so notwendiger wird die Forstpolizei, die im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung für die ungeschmälerte Erhaltung des Waldes besorgt ist. Das sind Forderungen, die auch in anderen Ländern gelten, die in Österreich in den letzten Jahren voll und ganz erkannt worden sind, und deren Beachtung bei unserm südlichen Nachbarn Italien mithelfen würde, die bald periodisch auftretenden Hochwasser und deren ausgedehnte Schäden zu mildern und einzudämmen, nimmt doch die Entwaldung der südlichen Alpentäler im italienischen Bereich in den letzten Jahrzehnten erschreckend zu!

Wenn unsere Väter von der Walderhaltung schrieben und für diese eintraten, so können und müssen wir gegenwärtig geradezu von einer Waldverteidigung sprechen. Es ist erstaunlich, wie ab und zu verantwortliche Behörden in den Kantonen und Gemeinden immer noch die forstgesetzlichen Bestimmungen nicht kennen oder nicht kennen wollen und über diese hinweggehen, als spiele es keine Rolle, ob Wald vorhanden sei oder nicht. Selbst Gerichtsinstanzen übersehen und übergehen Sinn und Zweck der Forstpolizei. Die Interessen der Technik und des Verkehrs scheinen vorzugehen, wie auch der Eigennutz demjenigen des Gesamtwohles. Man will den großen Durchgangsverkehrsstraßen, den Flugplätzen und den Städteerweiterungen Wald opfern, ohne auf die nachwirkenden Nachteile zu achten. Man scheut sich nicht, von den großen Kraftwerken aus ein Netz von Überlandleitungen zu ziehen und dabei die schönsten Wälder zu durchschneiden, was im Gebiet der Schutzwälder größte Nachteile bringt und durch Geldentschädigungen nicht behoben werden kann. Es werden in unseren Gebirgstälern große Stauseen an Orten angelegt, wo die Einschlammung und Einkiesung der Seebecken unaufhaltsam dem menschlichen Werke entgegenstehen. Mag sein, daß einzelne Hochgebirgsbäche durch die Staumauern dieser Kraftwerkseen ihre schädigende Wirkung verlieren, wir denken an Mauvoisin im Wallis, an Grimsel im Berner Oberland, an die Göschenalp am Gotthard und andere. Aber deren Zuflüsse aus den vergletscherten und verfirnten Gebieten tragen weiter Geschiebematerial mit, und infolge des gegenwärtigen starken Zurückweichens der Gletscher und des dadurch sich ergebenden Freiwerdens ausgedehnter Moränen- und Geröllgebiete wird immer mehr Geschiebematerial frei und in die Stauseen zugeführt und bringt die Verlandung in deren oberen Ende. Wer diese Einschüttungsarbeit eines Bergbaches einsehen will, der möge einmal das Staubecken südlich von Salzburg sich ansehen, wo die Salzach unabwendbar ihre Auffüllarbeit nicht nur mit Wasser, sondern auch mit dem liegenbleibenden Geschiebe vornimmt. Auch im Gebiet des neu entstehenden Stausees in der Göschenalp werden die Bäche aus der Kehlenalp und dem Dammgletscherbecken ihre Geschiebemassen unaufhaltsam in den See vortragen...

Die Waldverteidigung ist eine Angelegenheit geworden, welche das Volksganze interessieren muß wie eine militärische Landesverteidigung. Prof. Dr. A. Frey-

Wyssling, Zürich, hat in seiner Rektoratsrede 1958 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule von der Naturverteidigung gesprochen, die an Stelle des bloßen Naturschutzes zu treten habe, und vorgeschlagen, daß gerade die Elektrizitätswirtschaft, die durch ihre Kraftwerkanlagen in gewaltiger Weise in die Natur eingreift, größere Mittel zur Verfügung stellen müsse, um eine wirksame Naturverteidigung durchführen zu können. Zu dieser Naturverteidigung gehört fast an erster Stelle die Waldverteidigung, die von der obersten Baumgrenze im Hochgebirge bis hinunter in die Wälder der Ebenen zu greifen hat. Ignorieren wir diese Forderung, so werden unsere Kinder und Kindeskindern mit dem Fluch auf die Väter nicht kargen. Waldverteidigung ist gleichzeitig auch Verteidigung einer ausgedehnten Tierwelt und ist Vogelschutz im besten Sinne des Wortes. Es geht dabei aber nicht um die Erhaltung und Verteidigung kleiner Baumgruppen und Wäldchen, die man mit wenig Schritten durchquert, sondern um den Schutz von ausgedehnten Waldgebieten, in denen auch Lichtungen und Tümpel, Weiden und Seen ungeschmälert bestehen müssen, gerade zum Wohl des Haarwildes und der Vogelwelt. Und was ist wertvoller für das Wohl des Menschen als eine weite, bestmöglich unberührte Landschaft! Im Frühjahr 1959 hat die Landesbehörde von Appenzell Innerrhoden ein umfassendes Pflanzenschutzgesetz erlassen, erlassen müssen, weil das Appenzellerland, Alpstein und Säntisgebiet sommersüber Tag für Tag von Tausenden von Menschen besucht wird und dadurch, auch wenn jeder einzelne nur „ein kleines Sträußchen Alpenblumen“ pflückt, ein Ausrauben der Flora erfolgt, dem entgegengetreten werden muß. Die Ausplünderung der Landschaft nimmt ja ganz allgemein zu. Im Jahresbericht 1958 der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde ist z. B. der Satz zu lesen: „... An schönen Wochenendtagen braucht es ganze Heerscharen von Wächtern und Aufsehern, um (in den Reservaten) Ordnung zu halten, denn die Volksmotorisierung verfrachtet eine bisher noch nie gekannte Rücksichtslosigkeit in die entlegensten Winkel unserer Landschaft.“ — Diese Rücksichtslosigkeit greift auch in unsere Wälder ein. In meinem heimatlichen Urner-Reusstal haben wir an Schönwettertagen alle Waldhüter auf Pikett zu halten und Streifen anzuordnen, um unvorsichtigem Feuermachen an Waldrändern längs den Straßen rechtzeitig begegnen zu können und gefährlicher Waldvernichtung, durch Feuer, zu begegnen. Die Motorfahrzeugfahrer zeigen diesbezüglich eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen, wie auch im Liegenlassen von Unrat aller Art an Rast- und Campingplätzen (außerhalb den offiziellen Campings) oder durch „Hinauswerfen von Abfällen“ aus dem Wagenfenster, damit im Auto selber Ordnung herrsche! Wir wollen nicht übersehen und verschweigen, daß auch die Ortsbevölkerung sehr viel Kehrrecht in die Bäche wirft oder in die Wälder führt. Die Gemeindebehörden haben in dieser Hinsicht noch sehr viel vorzukehren, bis der Gewässerschutz, der gesetzlich geregelt ist, und die geforderte geordnete Kehrrechtabfuhr und -lagerung in richtige Wege geleitet sind. Und wie rücksichtslos werden von Garagisten die „Autofriedhöfe“ in die Landschaft gelegt, wobei Waldlichtungen, Waldecken oder Waldmulden die hierfür bevorzugten Orte sind!

So ergeben sich aus der Themastellung „Wald und Waldsorgen in der Schweiz“ eine Reihe von Fragen und Antworten, die nicht auf die Schweiz allein beschränkt sind.

Im Gegenteil: wir dürfen sagen, daß im Schweizerland die Verunstaltung der Landschaft und der Waldränder glücklicherweise noch lange nicht so weit fortgeschritten ist, wie dies in Italien und Frankreich, vorab längs den Autostraßen, der Fall ist. Aber: man wehre den Anfängen, ehe es zu spät ist, denn die Gegenwart führt zu einer rasch um sich greifenden Nivellierung der Ideen und Auffassungen, die dem Naturschutz und der Naturverteidigung, dem Waldschutz und der Waldverteidigung entgegensteht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [25_1960](#)

Autor(en)/Author(s): Oechslin Max

Artikel/Article: [Wald und Waldsorgen in der Schweiz 39-43](#)